

Neue Regelung!
Gilt rückwirkend ab
dem 01.01.2017.
Vorher lag die Grenze
bei 150,00 EUR.

Die ordnungsgemäße Rechnung

Damit ein Unternehmer den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen kann, müssen Rechnungen seit dem 1. Juli 2004 die unten stehenden Pflichtangaben lt. § 14 UStG enthalten. Generell unterscheidet man zwischen Rechnungen bis zu einem Betrag von 250,00 EUR (Kleinbetragsrechnung) und Rechnungen über 250,00 EUR.

	Kleinbetrags- rechnungen bis 250,00 EUR	Rechnungen über 250,00 EUR
Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Rechnungsausstellers	■	■
Angabe der Steuernummer oder der USt-ID-Nummer des Rechnungsausstellers		■
Rechnungsdatum	■	■
Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung bzw. Umfang der Leistung	■	■
Anzuwendender Steuersatz (ggf. Hinweis auf Steuerbefreiung)	■	■
Bruttosumme (Entgelt und darauf entfallender Steuerbetrag)	■	
Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Rechnungsempfängers		■
Fortlaufende Rechnungsnummer		■
Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung		■
Nettosumme		■
Auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag (ggf. Aufteilung nach Steuerätzen)		■